

## **S a t z u n g**

über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den  
Besuch der Franz-Grothe-Schule - städt. Musikschule der  
Stadt Weiden i.d.OPf.

vom 01.09.2014

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende

### **G e b ü h r e n s a t z u n g**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Teilnahme am Unterricht und an Kursen der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. -, im folgenden Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. genannt, sowie die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten und die Nutzung von in den Unterrichtsräumen für den Unterricht bereitgestellten musikschuleeigenen Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer am Unterricht oder an Kursen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teilnimmt. Die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments oder die Nutzung bereitgestellter Instrumente schuldet derjenige, dem das Instrument überlassen wird oder der das Instrument nutzt.
- (2) Gebührensschuldner minderjähriger Schüler / Schülerinnen ist deren gesetzlicher Vertreter.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht), der Dauer des Unterrichts sowie nach der Anzahl der Unterrichtsfächer.

#### **§ 4**

#### **Unterrichtsgebühren**

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. gewährt Schülerinnen und Schülern aus Weiden i.d.OPf. nach Maßgabe des Abs. 3 einen Zuschuss auf die Unterrichtsgebühr. Maßgebend für den Zuschuss ist der melderechtliche Hauptwohnsitz.
- (2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Zuschuss direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet, so dass nur der bezuschusste Differenzbetrag zu zahlen ist.
- (3) Die Gebühren für den in der Städt. Musikschule angebotenen Unterricht betragen pro Schüler / Schülerin:

**1. Elementarunterricht**

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
		Musikgarten	60 min pro Woche	288,00 €	24,00 €
Musikalische Früherziehung	75 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
Musikalische Grundausbildung	60 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €

**2. Instrumentaler / vokaler Gruppenunterricht**

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
		5 Schüler	45 min pro Woche	384,00 €	32,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	432,00 €	36,00 €	408,00 €	34,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	480,00 €	40,00 €	456,00 €	38,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	528,00 €	44,00 €	504,00 €	42,00 €

**3. Instrumentaler / vokaler Einzelunterricht**

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
		Kurzstunde	30 min pro Woche	648,00 €	54,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	948,00 €	79,00 €	912,00 €	76,00 €

**4. Theorieunterricht****a) als Hauptfach**

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
		5 Schüler	45 min pro Woche	384,00 €	32,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	432,00 €	36,00 €	408,00 €	34,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	480,00 €	40,00 €	456,00 €	38,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	528,00 €	44,00 €	504,00 €	42,00 €
Einzelunterricht / Kurzstunde	30 min pro Woche	648,00 €	54,00 €	624,00 €	52,00 €
Einzelunterricht / Normalstunde	45 min pro Woche	948,00 €	79,00 €	912,00 €	76,00 €

**b) als Ergänzungsfach**

Bei bereits erfolgter Belegung von instrumentalen / vokalen Unterricht gelten bei zusätzlicher Belegung von Theorieunterricht folgende ermäßigte Gebühren:

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
im Anschluss an den vokalen/ instrumentalen Einzelunterricht	15 min pro Woche	144,00 €	12,00 €	120,00 €	10,00 €
Einzelunterricht / Kurzstunde	30 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	240,00 €	20,00 €
Einzelunterricht / Normalstunde	45 min pro Woche	432,00 €	36,00 €	360,00 €	30,00 €
Gruppenunterricht / Normalstunde	45 min pro Woche	216,00 €	18,00 €	180,00 €	15,00 €

**5. Ensembleunterricht**

	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
<b>a) als Hauptfach</b>	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
<b>b) als Ergänzungsfach</b>				

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokal- oder Theorieunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht für Schüler / Schülerinnen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen, vokalen und theoretischen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

**6. Weitere Unterrichtsangebote**

- a)** Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. beträgt die Teilnahmegebühr für einen Kurs 168,00 €
- b)** Nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. errechnet sich der Gebührenbetrag nach der zeitlichen Dauer eines Workshops. Die Bemessungsgrundlage beträgt pro Stunde/ pro Person 10,00 €

### § 5 Anmeldegebühr

Mit Aufnahme in die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. wird einmalig eine Anmeldegebühr in Höhe von 7,00 € erhoben.

### § 6 Erwachsenenzuschlag

Für Erwachsene wird ab dem Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 120,00 € pro Schuljahr / 10,00 € monatlich erhoben. Gegen Vorlage geeigneter Nachweise werden Schüler, Studenten und Auszubildende mit Anspruch auf Kindergeld ausgenommen.

## **§ 7 Nutzungsgebühren für Instrumente**

- (1) Für die Überlassung von Instrumenten zur Nutzung (§ 12 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.) wird monatlich eine Gebühr von 12,00 € (jährlich 144,00 €) pro Instrument erhoben.
- (2) Für die Nutzung der in den Unterrichtsräumen bereitgestellten musikschuleigenen Instrumente Klavier/Flügel während des Unterrichts wird eine Gebühr von monatlich 2,00 € (jährlich: 24,00 €) erhoben.

## **§ 8 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Aufnahme an die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. und im folgenden zu Beginn eines jeden Schuljahres (1. September).
- (2) Bei der Nutzungsüberlassung von Instrumenten (§ 12 der Satzung über die Benutzung der städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.) entsteht die Gebührenschuld (§ 7 Abs. 1) mit Aushändigung des Instruments.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und gelten jeweils vom 01. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.
- (4) Abweichend von den vorstehenden Regelungen entsteht die Kursgebühr nach § 4 Nr. 6 dieser Satzung mit Beginn eines jeden Kurses.

## **§ 9 Fälligkeit**

- (1) Die Jahresgebühr ist in zwölf Teilbeträgen, jeweils 1/12, zu entrichten.
- (2) Der jeweilige Teilbetrag ist jeweils zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig, beginnend mit dem Beginn des Schuljahres (§ 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.)
- (3) Bei Aufnahme während des Schuljahres ist die erste monatliche Rate mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Gleiches gilt bei der Nutzungsüberlassung von Instrumenten.
- (4) Die Kursgebühr nach § 4 Abs. 4 Nr. 6 a dieser Satzung ist in drei Teilbeträgen von jeweils 56,00 € zu entrichten, fällig zur Zahlung zum 1. eines jeden Monats, beginnend mit dem Beginn des jeweiligen Kurses.
- (5) Die Teilnahmegebühr für einen Workshop nach § 4 Abs. 4 Nr. 6 b wird mit ihrem Entstehen (§ 8 Abs. 4) zur Zahlung fällig.

## **§ 10 Erstattung**

- (1) Die Jahresgebühr ist grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten, wenn der Schüler / die Schülerin den Unterricht nicht oder nicht regelmäßig besucht.
- (2) Die Jahresgebühr ist nur anteilig zu entrichten bzw. wird auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet, wenn
  - a) ein Schüler / eine Schülerin gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. zum Monatsende ausscheidet,
  - b) ein Schüler / eine Schülerin nach § 6 Abs. 4, 5 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom Unterricht ausgeschlossen wird,
  - c) die Aufnahme während des Schuljahres erfolgt,
  - d) ein Schüler / eine Schülerin infolge Erkrankung länger als einen vollen Kalendermonat nicht am Unterricht der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. teilnehmen kann. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen,

Erstattungsfähig ist jeweils nur ein voller Kalendermonat.

- (3) Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft mehr als 6 Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, werden die Gebühren ab der 7. Unterrichtsstunde anteilig (1/4 der jeweiligen Monatsgebühr) zurückerstattet. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres bzw. des Probezeitraumes beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr bzw. der Probezeitraum geendet hat, bei der Musikschule eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

### **§ 11 Gebührenermäßigung**

- (1) Nehmen mehrere kindergeldberechtigte Kinder aus einer Familie am Unterricht der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teil, werden folgende Ermäßigungen von den Unterrichtsgebühren des § 4 gewährt:

10 % für das 2. Kind  
15 % für das 3. Kind  
20 % für das 4. Kind  
25 % für das 5. und jedes weitere Kind

Die Reihung der Kinder erfolgt beginnend mit dem ältesten Kind als erstes Kind absteigend.

- (2) Bei der Belegung mehrerer Fächer wird auf das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 10 % gewährt, bei Unterrichtsfächern mit in der Höhe unterschiedlichen Unterrichtsgebühren auf die Fächer mit den niedrigeren Gebühren.
- (3) Darüber hinaus kann aus sozialen Gründen eine Ermäßigung von den Gebührensätzen des § 4 gewährt werden.
- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 können nebeneinander gewährt werden. Die Summe der Ermäßigungen beträgt maximal 50 % von der vollen Gebühr.
- (5) Die Gebührenermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners gewährt und wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der entsprechenden Antragstellung wirksam. In besonderen unverschuldeten Fällen (z. B. die Genehmigung oder Verlängerung eines vorzulegenden Nachweises erfolgt durch eine andere Behörde oder ist von einer anderen Behörde abhängig) kann eine rückwirkende Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (6) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:
1. die Aufnahmegebühr
  2. der Erwachsenenzuschlag
  3. die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen (§ 10 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.)
  4. die Nutzungsgebühr für Instrumente.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.- vom 20.12.2011 (ABl. der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 24 vom 30.12.2011) außer Kraft.

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Bekanntmachung:

ABl.Nr. 13 vom 02.06.2014  
ABl.Nr. 7 vom 15.04.2016  
ABl.Nr. 17 vom 01.09.2017  
ABl.Nr. 7 vom 01.04.2019